

Preisliste gültig ab 01.01.2025



www.rwg1.de

Büro - und Rechnungsanschrift:

Telefon:

Verkauf 030 70 19 32 - 30
Zentrale 030 70 19 32 - 20
Telefax 030 70 34 098
E-Mail Baustoffhandel@rwg1.de

Recyclingplätze:

Wiesendamm 32
13597 Berlin Spandau
Mo. bis Fr. 06:00 - 16:00
Samstag auf Anfrage

Saalburgstraße 3
12099 Berlin Tempelhof
Mo. bis Fr. 07:00 - 16:00
Samstag geschlossen

Am Vorwerk (Schönerlinde)
13127 Berlin Franz. Buchholz
Mo. bis Fr. 07:00 - 16:00
Samstag geschlossen



Ansprechpartner:

Frau Müller
Frau Klasen
Frau Quast

030 / 70 19 32-32
030 / 70 19 32-31
030 / 70 19 32-835

kerstin.mueller@rwg1.de
madeleine.Klasen@rwg1.de
christin.quast@rwg1.de

Recyclingbaustoffe	Wiesendamm Spandau €/t	Saalburgstraße Tempelhof €/t	Am Vorwerk Schönerlinde €/t
RCT 0/32 (150 MN/m ²) RC-1	7,50	7,50	/
RCT 0/45 (150 MN/m ²) RC-1	7,50	7,50	7,50
RCF 0/32 (120 MN/m ²) RC-1	6,00	6,00	
RCF 0/45 (120 MN/m ²) RC-1	6,00	6,00	6,00
Mischrecycling 0/45 (150 MN/m ²) RC-1	3,00	3,00	3,00
RC - Verfüllbaustoff RC-1	2,50	2,50	2,50
Füllsand gesiebt, dunkel	2,50	/	2,50
Füllsand gesiebt, hell	6,00	/	6,00
Oberboden nach BBodSchV	6,50	8,50	6,50

Schotter/ Splitte/ Bankettmaterial

€/t

Natursteinsplitt (Grauwacke) 2/5 Splitt	42,00	/	/
Rindenmulch 0/40	Auf Nachfrage	/	/

Mineralische Baubfälle	AVV	Wiesendamm Spandau €/t	Saalburgstraße Tempelhof €/t	Am Vorwerk Schönerlinde €/t
Naturstein sauber (Pflaster/Findlinge etc.)		Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Beton EBV RC-1, <100x100x40 cm <5% mineral. Fremdbestandteile, frei von Störstoffen	170101	1,00	1,00	1,00
Beton EBV RC-1, <100x100x40 cm < 30% siebfähige Sandanteile	170101	11,50	11,50	11,50
Beton EBV RC-1 >100x100x40 cm <5% mineral. Fremdbestandteile, ohne Störstoffe	170101	15,00	15,00	15,00
Betonfräsgut / Asphaltfräsgut	170101 170302		nur nach Absprache	
Ziegel EBV RC-1 <100x100x40 cm, <1 Vol.-% Störstoffe	170102	25,00	25,00	25,00
Bauschutt EBV RC-1 <100x100x40 cm, <1 Vol.-% Störstoffe	170107	25,00	25,00	25,00
Schuttboden nicht bindig bis EBV BM-F1 <50% mineralische Fremdbestandteile, <1 Vol.-% Störstoffe	170504	25,00	25,00	25,00
Boden siebfähig bis EBV BM-0* nicht bindig, <10% mineral. Fremdbestandteile, frei von Störstoffen	170504	25,00	25,00	25,00
Sand hell, EBV BM-0 nicht bindig, ohne Fremdbestandteile	170504	5,80	5,80	5,80
Asphalt teerfrei <10% mineralische Fremdbestandteile (Fräsgut nur auf Anfrage)	170302	17,00	17,00	17,00
HDI fest EBV RC-1	170101		nur nach Absprache	
Gibshaltige Baustoffe /Gasbeton / Kalksandstein	170802 170107	89,00	95,00	/

Die Vorlage einer Deklarationsanalytik wird vorausgesetzt.

Sonstige Bauabfälle	AVV	Wiesendamm Spandau €/m ³	Saalburgstraße Tempelhof €/m ³
Holzspäne, Häcksel max. 150 mm (geschreddertes Material), Naturholz	200201	8,00	10,00
Strauchwerk, Astwerk, Gehölzschnitt (bis 15 cm Durchmesser)	200201	22,00	24,00
Stammholz	200201	18,00	20,00
Stubben	200201	25,50	27,50
Altholz A I bis A III Hölzer aus dem Innenbereich u.a. naturbelassenes Vollholz, Paletten, Dielen, Bretterschalungen, Türblätter, Zargen, Deckenpaneele, Bauspanplatten	170201	17,00	19,00
		€/t	€/t
Baumischabfall (darf kein Styropor, Styrodur, Dachpappen, sowie gefährliche Abfälle enthalten)	170904	235	245
Verpackungen		€/Stück	
Asbest Big Bag 90x90x110 cm		13,00	
Plattenbag (Asbest) 260x125x30 cm		18,00	
KMF Sack 140x220 cm		13,00	
Big Bag 90x90x110 unbedruckt / unbeschichtet ausschließlich für nicht gefährliche Abfälle		13,00	

Hinweis

Die ausgewiesenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Generell muss eine Analytik ab 30 m³ vorgelegt werden.

Auf Grund unserer begrenzten Lagerkapazitäten behalten wir uns jederzeit einen Annahmestop vor.

Bitte beachten

Zur Einrichtung eines **Kundenkontos** bitten wir Sie, **Ihren Firmenbriefbogen**, sowie eine **Kopie des Handelsregisterauszuges /Gewerbeanmeldung** an uns zu übermitteln

Nach Prüfung der Unterlagen behalten wir uns das Recht vor, nach Art und Umfang der Leistung

Vorauszahlung bzw. Barzahlung zu verlangen.

Bei der Anlieferung bzw. Abholung von Mindermengen (im Warenwert unter 40,00 € je Verwiegung) wird ein Pauschalbetrag von 40,00 € brutto erhoben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RWG I / Schicht Baustoffaufbereitung, Logistik + Entsorgung GmbH Verkauf von Baustoffen

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Annahme von Bau(rest)stoffen und das Anliefern von Baumaterial durch die RWG I/Schicht, Baustoffaufbereitung, Logistik + Entsorgung GmbH (im folgenden Gesellschaft genannt) erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Die Gesellschaft betreiben derzeit folgende Recyclinghöfe:

RWG I Platz Wiesendamm
RWG I Platz Saalburgstraße
RWG I Platz Schönerlinde (Am Vorwerk)

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme bzw. Abholung / Anlieferung der Bau(rest)stoffe gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als von dem Vertragspartner angenommen. Bestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.

§ 2 Annahme von Material

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach dem Abkippen der Bau(rest)stoffe auf den Recyclingplätzen Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass die angelieferten Stoffe nicht von der Beschaffenheit der vorgenannten Bedingungen sind, kann die Gesellschaft die Stoffe durch ein Drittunternehmen auf Kosten des Vertragspartners entsorgen lassen, sofern der Vertragspartner den Abtransport nach Aufforderung nicht unverzüglich vornimmt. Die Kosten der berechtigten Kontrolle trägt der Vertragspartner.

2. Der Anlieferer/ Erzeuger des Materials bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben bei der Anlieferung einen Kippzettel/ Lieferschein in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Dieser muß folgende Angaben enthalten:

Datum, Fahrzeugkennzeichen, Fahrzeugladevolumen, Kundennummer, Rechnungsanschrift, Herkunft/ Bauvorhaben des angelieferten Materials, Anlieferer

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners zu überprüfen. Diese wird als bestehend vorausgesetzt.

Die Kippzettel bzw. Lieferscheine werden nach dem Abkippen bzw. der Abholung/ Anlieferung von Bau(rest)stoffen rechtsverbindlich von dem Vertragspartner bestätigt. Zwei Exemplare der Kippzettel verbleiben bei der Gesellschaft.

Der Vertragspartner bzw. dessen Fahrzeugführer bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Wiegekarte rechtsverbindlich die Anerkennung der Betriebsordnung, die Inanspruchnahme der Aufbereitungsanlage und die aufgeführte Materialsorte. Die jeweils gültige Betriebsordnung bzw. Preisliste liegt auf dem Recyclinghof zur Einsicht aus.

Die Vertragspartner bzw. deren Fahrzeugführer tragen die alleinige Verantwortung für die Einhaltung des zulässigen Gesamthöchstgewichtes der Fahrzeuge.

§ 3 Anlieferung von Material

1. Bei der Anlieferung von Bau(rest)stoffen frei Bau steht es im Ermessen der Gesellschaft, ob die Anlieferung und Verladung der Baustoffe von eigenen Fahrzeugen und eigenen Recyclingplätzen erfolgt oder ob sich die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen - auch im gesamten Umfang - Drittfirmen bedient.

2. Vergebliche Anfahrten und/ oder Wartezeiten - sofern diese nicht von der Gesellschaft zu vertreten sind - gehen immer zu Lasten des Vertragspartners und werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Lieferzusagen seitens der Gesellschaft sind immer als unverbindlich anzusehen, da diese im erheblichen Maße von den Verkehrs- und Witterungsbedingungen abhängig sind. Bei Nichteinhaltung der in Aussicht gestellten Lieferzeit stehen dem Vertragspartner keinerlei Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, gegen die Gesellschaft zu. Die Gesellschaft wird die bestellten Materialien jedoch im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten so termingerecht wie möglich ausliefern.

§ 4 Preise

1. Die Annahme und Abgabe/ Anlieferung von (recyclefähigen) Bau(rest)stoffen ist kostenpflichtig. Die jeweils gültigen Preise sind den hierfür allein maßgeblichen Preistafeln auf den Recyclinghöfen zu entnehmen. Telefonisch und postalisch (z.B. durch Zusenden von Preislisten) mitgeteilte Preise geben verbindlich nur den jeweils bei Auskunftserteilung bzw. -absendung gültigen Tagespreis an. Darüber hinaus entfaltet die Preismitteilung keine Rechtsverbindlichkeit. Die angegebenen Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

2. Grundlage für den zu errechnenden Preis bildet das auf dem Kipp-/ Fuhrzettel verbindlich festgestellte Volumen. Nachträglich aufgetretene Reklamationen bezüglich des Volumens finden keine Berücksichtigung.

§ 5 Gewährleistung, Eigentumsvorbehalt

1. Der Anlieferer sichert zu, dass die angelieferten recyclebaren Bau(rest)stoffe den Beschaffenheiten des §2 Abs.1 entsprechen.

2. Die angelieferten recyclefähigen Bau(rest)stoffe gehen mit dem Abladen in das Eigentum der Gesellschaft über. Der Anlieferer versichert, dass er über die angelieferten Baustoffe verfügen kann und das die Stoffe frei von Rechten Dritter sind.

3. Die von der Gesellschaft verkauften Baustoffe verbleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises in ihrem Eigentum. Die Verarbeitung verkaufter Bau(rest)stoffe erfolgt ausschließlich für die Gesellschaft.

4. Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf von der Gesellschaft verkaufter Bau(rest)stoffe ist es erforderlich, dass eine Beprobung bzw. die Feststellung des Mangels vor Einbau/ der Weiterverwendung der Bau(rest)stoffe erfolgt. Nach dem Einbau/ der Weiterverwendung der Bau(rest)stoffe vorgenommene Beprobungen/Feststellungen von Mängeln werden nicht anerkannt, da durch den Verbau/ die Weiterverwendung der Bau(rest)stoffe eine Vermengung mit anderen Baustoffen erfolgt und somit das Prüfergebn bzw. die Feststellung des Mangels sich nicht nur auf die Bau(rest)stoffe der Gesellschaft bezieht.

§ 6 Haftungsbeschränkungen, Haftungsübernahme

1. Entsprechen die angelieferten Bau(rest)stoffe nicht den Anforderungen des §2, kann deren Annahme verweigert werden. Schäden, die dem Vertragspartner aus der Annahmeverweigerungen entstehen, werden von der Gesellschaft nicht ersetzt. Im übrigen haftet der Vertragspartner der Gesellschaft - unabhängig vom Verschulden - für alle Schäden, die durch die Anlieferung nicht ordnungsgemäßen Materials gem. §2 Abs.1 entstehen. Das betrifft u.a. Stillstandzeiten der Recyclinganlage und Reinigungs- bzw. Entsorgungskosten. In diesen Fällen stellt der Vertragspartner die Gesellschaft von Ansprüchen Dritter frei. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner - gleich aus welchem Rechtsgrund - für alle Schäden, die von ihm verursacht werden. Die gleiche Haftung trifft den Vertragspartner für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Der Vertragspartner verzichtet auf die Exkulpationsmöglichkeit nach §831 BGB.

2. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sowie die Lieferung einer anderen als der bestellten Materialart oder -menge hat der Vertragspartner sofort bei Abnahme bzw. Anlieferung des Materials gegenüber der Gesellschaft anzuzeigen. In diesem Fall hat der Käufer das Material zwecks Nachprüfung durch die Gesellschaft in dem bestehenden Zustand zu belassen.

3. Schadenersatzansprüche sind unter jedweden rechtlichen Gesichtspunkt, wie aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung, sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Das gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung. Die Haftung der Gesellschaft für verkaufte Bau(rest)stoffe ist auf die verkauften Materialien begrenzt. Weitergehende Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art - insbesondere aus Mangelfolgeschäden und Verzugsschäden - sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gesellschaft hat Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Für Reifenschäden auf dem Recyclinghof übernimmt die Gesellschaft keine Haftung.

§ 7 Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Datums vorzunehmen.

2. Wird die Zahlung nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums erbracht, gerät der Vertragspartner in Verzug. Für den Fall des Verzugs berechnet die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 10%. Des weiteren wird für jedes Mahnschreiben ab Fälligkeit ein Betrag von pauschal € 2,50 erhoben. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.

3. Eine Zahlungsausgleichung hat erst dann stattgefunden, wenn die Gesellschaft über den Zahlungsbetrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Scheck oder Wechsel gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel gutgeschrieben oder eingelöst und die Rückbuchfrist verstrichen ist.

4. Gutschriften werden bei Fälligkeit mit Forderungen der Gesellschaft verrechnet. Sofern keine Aufrechnungslage zwischen den Vertragspartnern besteht, werden Gutschriftbeträge am Ende des Kalenderjahres ausgezahlt.

5. Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst bzw. werden der Gesellschaft andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, wird die gesamte Restschuld fällig. Die Gesellschaft ist in diesem Fall berechtigt, die Annahme und den Verkauf weiteren Materials zu verweigern.

6. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden oder unstreitig sind. Die gleiche Haftung trifft den Vertragspartner für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Der Vertragspartner verzichtet auf die Exkulpationsmöglichkeit nach §831 BGB.

§ 8 Straßenverkehrsordnung

Auf den Recyclinghöfen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 9 Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.

2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.